

G e b ü h r e n s a t z u n g

über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl. -H. S. 529), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22. Juli 1996 (GVOB. Schl.-H. S. 564), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 02. 04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) und des § 6 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eckernförde vom 20.07.2001 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 27.06.2001 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand, Höhe, Bemessung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die nach der Anlage jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebenden Gebühren werden je angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühren werden auf volle Beträge aufgerundet. Bei Gebühren , die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Ermäßigung ein. Bei jährlich zu berechnenden Gebühren ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die in der Anlage eine Rahmengebühr enthalten ist, werden die Gebühren innerhalb dieses Rahmens nach der örtlichen Lage, Art und Ausmaß der Nutzung und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Nutzungsberechtigten bemessen.
- (4) Ist eine Nutzungsart in der Anlage nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer in der Anlage aufgeführten vergleichbaren Sondernutzung. Ist eine vergleichbare Nutzungsart nicht vorhanden, ist eine Gebühr von 10 Euro bis 600 Euro entsprechend Abs. 3 zu erheben.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (6) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei
 - a) auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
 - b) auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

§ 2

Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner

Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner sind

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
2. die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer,
3. die- oder derjenige, die oder der tatsächlich die Sondernutzung ausübt oder in ihrem bzw. seinem Interesse ausüben lässt.

Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit
 1. Sondernutzungen nach § 3 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eckernförde,
 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel oder dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeanlagen handelt,
 4. Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Versorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen,
 5. Aufzugschächte für Mülltonnen,
- (2) Eine Gebührenbefreiung kann gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck dient.

§ 4

Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen widerrufen, die von der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner zu vertreten sind, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die von der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, werden ihr oder ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 5

Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender gemäß § 11 ff. Landesdatenschutzgesetz bei der Stadt Eckernförde – Bauamt – vorhandenen und die durch die Antragsteller übermittelten Daten zulässig:
 - a) Namen und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers
 - b) örtliche Lage der Sondernutzung
 - c) Zeitdauer und Umfang der Sondernutzung
 - d) Art der Sondernutzung.
- (2) Die Stadt Eckernförde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Antragstellerinnen und Antragsteller mit den nach dieser Satzung ermittelten Daten zu

führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eckernförde i. d. F. der Ersten Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eckernförde vom 21.02.1994 außer Kraft.

Eckernförde, den 20.07.2001

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin

gez. Jeske-Paasch

(Jeske-Paasch)

**Anlage zu § 1 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen
Straßen in der Stadt Eckernförde**

Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr Euro	Mindestgebühr Euro
1. Aufstellung von Waren (einschl. Stellvorrichtungen) pro qm jährlich	15,00	35,00
2. Automaten je Stück und angefangenen qm jährlich	25,00 bis 125,00	
3. Baubuden, Bauzäune, Baugerüste, Baugeräte u. ä. sowie Lagerung von Baumaterial pro qm monatlich	0,80	5,00
wöchentlich	0,30	5,00
4. Sonstige Gegenstände aller Art, die länger als 24 Stunden lagern und nicht unter Ziff. 3 fallen pro qm monatlich	0,60	5,00
wöchentlich	0,20	5,00
5. Dekorationsmasten – je Mast jährlich	20,00	
wöchentlich	5,00	10,00
täglich	1,00	5,00
6. Vitrinen, Schau- oder Auslagekästen pro qm jährlich	25,00	ohne
7. Ausstellungen, Messen, Stadtfeste u. ä. Veran- staltungen pro qm täglich	0,30	20,00
8. Zirkusse, Theater, Revuen u. ä. bis 500 Sitzplätze täglich	40,00 bis 80,00	
ab 500 Sitzplätze täglich	80,00 bis 250,00	
9. Werbe- u. Hinweisschilder bis 1 qm Fläche jährlich	25,00	10,00
wöchentlich	0,40	10,00
pro weiteren qm Fläche jährlich	37,50	
wöchentlich	0,60	
10. Schächte, Sockel, Erker, Stufen u. a. bis 1 qm jährlich	10,00	
pro weiteren qm jährlich	15,00	
11. Tannenbaumverkauf (Dauer 2 Wochen) pro qm	1,00	10,00
12. Tische und Stühle pro qm Fläche monatlich	3,00	25,00
täglich	0,30	10,00
13. Kabel, Leitungen u.a. pro lfdm. wöchentlich	1,00	10,00
Transparente, Banner u. ä. pro lfdm.wöchentlich	2,00	15,00

14. Uhrensäulen jährlich	120,00	
15. Straßenhandel mit u. ohne Verkaufsstand, Kioske pro qm Fläche		
jährlich	125,00 bis 250,00	600,00
wöchentlich	12,50 bis 25,00	50,00
16. Werbefahrzeuge, -stände pro qm Fläche		
monatlich	15,00	50,00
wöchentlich	5,00	20,00
täglich	1,00	10,00
17. Verteilen von Werbehandzetteln pro Verteiler		
wöchentlich	15,00	
täglich	5,00	10,00
18. Abstellen von Fahrzeugen, Wohnwagen, Anhängern, die nicht für den Straßenverkehr zugelassen sind		
täglich	2,50	25,00
19. Informationsstände, -tische u.ä. pro qm		
wöchentlich	0,60	5,00
täglich	0,20	5,00

Für die Sondernutzungen im Bereich der nachfolgenden Straßen und Plätze ist zu den vorgenannten Gebühren ein Aufschlag von 50 % für die Nutzungen nach Gebührenziffer 1,2, 6, 7, 9,11, 12, 15, 16, 17 zu erheben:

Kieler Straße – Fußgängerzone Langebrückstraße bis Gerichtsstraße –, Rathausmarkt, St.-Nicolai-Straße, Kirchplatz, Gänsemarkt